

88. Ist die Vorschrift des §. 100 C.P.D. entsprechend anzuwenden, wenn die Prozeßkosten nicht nach Quoten, sondern zeitlich verteilt sind?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 27. Oktober 1887 i. S. M. (Rl.) w.  
W. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 109/87.

Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Das rechtskräftig gewordene landgerichtliche Urteil hat die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites dahin getroffen, daß der Kläger die seit dem 13. November 1886 erwachsenen Kosten, der Beklagte dagegen die Kosten bis zu diesem Tage zu tragen habe.

Der Beklagte hat unter Überreichung seiner Kostenberechnung beantragt, den Betrag der ihm von dem Kläger zu erstattenden Kosten auf 62,70 *M* neben den Kosten des Beschlusses festzusetzen. Diesem Antrage gemäß hat das Landgericht den Festsetzungsbeschuß . . . erlassen.

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses das Kostenfestsetzungsgeſuch des Beklagten zurückgewiesen.

Die gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes von dem Beklagten rechtzeitig und formgemäß erhobene weitere sofortige Beschwerde ist begründet.

Nach §. 100 C.P.O. hat die Partei, wenn die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt sind, den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgeſuches aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist soll die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners erfolgen, unbeschadet des Rechtes des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Das Oberlandesgericht hält, obgleich vorliegend die Verteilung der Kosten nicht nach Quoten erfolgt ist, die analoge Anwendung des §. 100 a. a. O. für gerechtfertigt, weil die ratio des Gesetzes die sei, daß in den Fällen, wo auf beiden Seiten Feststellungsansprüche bestehen, zur Ermöglichung einer Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche alle Kostenrechnungen gleichzeitig vorgelegt würden. Dieser Annahme ist nicht beizutreten.

Die in dem §. 100 a. a. O. der Partei auferlegte Pflicht, vor Anbringung des Festsetzungsgeſuches den Gegner zur Einreichung seiner Kostenberechnung aufzufordern, ist auf den Fall der Teilung der Kosten nach Quoten beschränkt. Eine solche verhältnismäßige (§. 88 Abs. 1) Verteilung der Kosten bedingt von selbst eine Ausgleichung der beiderseitigen Kostenberechnungen, weil erst diese Ausgleichung die nach §. 98 notwendige Festsetzung des von der einen Partei der anderen zu erstattenden Betrages ermöglicht. Dieser Grund des Gesetzes trifft aber nicht zu, wenn, wie in dem landgerichtlichen Urteile, die Kosten nicht verhältnismäßig, sondern zeitlich geteilt sind. Ob eine solche Teilung dem Gesetze (§. 88) entspricht, steht vorliegend nicht in Frage. Für die Kostenfestsetzung allein entscheidend ist, daß bei einer solchen Kostenverteilung beide Parteien unabhängig voneinander den Betrag der

von dem Gegner zu erstattenden Kosten zu berechnen und demgemäß den Erstattungsantrag bei Gericht zu stellen vermögen, wie dies auch vorliegend von beiden Seiten geschehen ist.

Die Zulässigkeit des Kostenfestsetzungsgefuches des Beklagten und des Festsetzungsbeschlusses ... ist hiernach an sich nicht zu beanstanden. Die sofortige Beschwerde des Beklagten war deshalb für begründet zu erachten und zur sachlichen Prüfung an das Oberlandesgericht zurückzuberweisen.“